

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis **20. Mai 2022** an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Bund: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Luzern Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern			

I. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)

1.1 Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.2 Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)**1. Anhang 1 der SDR**

2.1 Änderung in Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a:

Sind Sie mit der Aufnahme der UN-Nummer 3536 in der Tabelle A einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei der UN 3536 (Lithiumbatterien, in Güterbeförderungseinheiten eingebaut) wird neu im UN-numerischen Stoffverzeichnis bei Kapitel 3.2 ADR in Spalte 15 die Beförderungskategorie 2 zugeordnet. Demnach muss diese UN-Nummer zwingend in der Tabelle A in Anhang 1 SDR hinzugefügt werden, damit die höchstzulässigen Mengen für private Beförderungen berechnet werden können.

2.2 Änderung in 1.6.1.1:

Sind Sie mit der Anpassung der generellen Übergangsbestimmung einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die regulären Übergangsbestimmungen für die SDR und ADR Änderungen wiederholen sich alle zwei Jahre. Die Vollzugsbehörden wie auch die Gefahrgutbetriebe benötigen diese sechsmonatige Übergangszeit für die Umstellungen auf die neuen Vorschriften. Diese Praxis hat sich bewährt und sollte bestehen bleiben.

2.3 Änderung in 1.6.1.44:

Sind Sie mit der Aufhebung der Übergangsbestimmung einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Für die Schweiz ist diesbezüglich die Gefahrgutbeauftragtenverordnung massgebend (Art. 2 GGBV).

2.4 Änderung in 1.6.14.5:

Sind Sie mit der Übergangsbestimmung für Baustellentanks einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die definierte Übergangsfrist ist aus unserer Sicht ausreichend.

2.5 Änderung in Kapitel 5.4, Ziffer 5.4.0.2 Bst. b:

Sind Sie mit der Anpassung der Bildschirmgröße des Datenendgerätes einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der vorgeschlagene Wortlaut «*bei einer Größe von weniger als 10 Zoll ist eine optimierte und strukturierte Darstellung zu verwenden...*» lässt einen grossen Interpretationsspielraum offen und sollte präzisiert werden. Falls in Zukunft ein 3.5 Zoll Datenendgerät genügen soll, ist es für die Kontrollbehörden wichtig, dass die Darstellung der stoffbezogenen Angaben der vorgeschriebenen Reihenfolge einer Gefahrguteintragung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.1 ADR (letzter Absatz) entspricht. Die Art und Anzahl Gebinde sowie die Mengenangaben müssen eindeutig dem entsprechenden Stoff zugeordnet werden können.

Es sollte angestrebt werden, dass der internationale Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN von allen ADR-Staaten übernommen wird. Mit dem Aufbau der Datenbank gemäss diesem Leitfaden würde zukünftig den Behörden und Einsatzkräften die Abfrage der relevanten Gefahrgutangaben zur Verfügung stehen.

2.6 Änderung in 6.14.1.3:

Sind Sie mit der Anpassung der Anwendbarkeit der Norm EN 12972 für Baustellentanks einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2.7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur SDR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Am 1. Januar 2014 wurde das Alkoholverbot im SDR Artikel 10 Absatz 2 aufgehoben und neu in der Verkehrsregelverordnung integriert (Art. 2a Abs. 1 Bst. d.).

Im Straftitel 21 Bestimmung c SDR wird immer noch auf das «Alkoholverbot» hingewiesen. Da aber die Grundlage für die Strafbarkeit seit 2014 nicht mehr in der SDR geregelt wird, sollte das Wort «Alkoholverbot» in Artikel 21 Bestimmung c SDR gelöscht werden.